

Statuten des KRISTALL-Club des EV Zug

I NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Kristall Club - EVZ" (im folgenden "Club" genannt) besteht ein Verein nach Art 60 ff. ZGB mit Sitz in Zug.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des "Clubs" und dessen Sekretariat befinden sich an der Geschäftsadresse des jeweiligen Präsidenten des "Club".

Art. 3 Zweck

Der "Club " bezweckt

1. den EV Zug (EVZ) finanziell zu unterstützen,
2. den Zusammenhalt und die Kameradschaft unter den Clubmitgliedern zu pflegen und zu fördern.

II RECHNUNGSJAHR

Art. 4 Periode

Das Rechnungsjahr des "Club" entspricht dem Kalenderjahr.

III MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Berechtigung zur Mitgliedschaft

1) Es können natürliche und juristische Personen Mitglied im "Club" werden.

2) Juristische-Personen-Mitglieder werden an Versammlungen und Clubanlässen durch einen vom Mitglied bezeichneten ständigen Delegierten vertreten.

3) Mitglieder können sich bei Versammlungen und Club-Anlässen nicht vertreten lassen.

4) Natürliche Personen gemäss Absatz 1 und die ständigen Vertreter/Delegierten gemäss Absatz 2 werden im Mitgliederverzeichnis als "Mitglieder des Club" geführt.

Art. 6 Dauer der Mitgliedschaft

Der Eintritt in den "Club" zieht eine Mitgliedschaft von mindestens 3 Jahren nach sich.

Art. 7 Beschränkung der Mitgliederzahl

1) Die Zahl der Mitglieder soll 250 nicht übersteigen.

2) Wenn eine juristische Person aus dem "Club" austritt, kann ihr Vertreter/Delegierter als natürliche Person weiterhin Mitglied des "Club" bleiben. Dies kann geschehen, selbst wenn dadurch die maximale Mitgliederzahl von 250 überschritten wird.

Art. 8 Eintritt, Austritt, Ausschluss

1) Der Eintritt in den "Club" erfolgt mit der Unterzeichnung der Eintrittserklärung und mit der unmittelbaren Ueberweisung des 1. Jahresbeitrags.

2) Der Austritt erfolgt mit schriftlicher Austrittserklärung, welche spätestens zwei Monate vor Ende der eingegangenen Mitgliedschaftsdauer beim Präsidenten des "Club" eintreffen muss.

3) Wird vor Ende der Mitgliedschaft fristgerecht keine Austrittserklärung erstattet, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um weitere 3 Jahre.

Art. 9 Mitgliedschaft im EVZ

Jedes Mitglied des "Club" ist berechtigt zum Bezug einer Saison-Sitzplatz-Dauerkarte, welche die Mitgliedschaft im EVZ gemäss EVZ-Statuten beinhaltet.

IV ORGANISATION

A. Generalversammlung

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen

1) Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des "Club". Sie übernimmt alle Aufgaben und hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.

2) Zu diesen Aufgaben und Befugnissen gehören insbesondere:

1. Die Wahlen
 - a. des Präsidenten,
 - b. des Vizepräsidenten
 - c. des Kassiers,
 - d. der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
 - e. aus dem Vorstand den Vertreter in den Vorstand des EVZ als ordentliches Mitglied
 - f. der Kontrollstelle.
2. Die Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten, der Jahresrechnung und die Erteilung von Decharge an den Vorstand.
3. Die Festlegung des Jahresbeitrags.
4. Die Genehmigung der Planung hinsichtlich
 - a. der finanziellen Unterstützung des EVZ im dem Club-Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahr,
 - b. von Zweckbindungen des finanziellen Beitrags an den EVZ,
 - c. des clubinternen Tätigkeitsprogramms,
 - d. der Verwaltungskosten,
 - e. von Rückstellungen.
5. Die Genehmigung von allfälligen Statutenänderungen.
6. Die Beschlussfassung über allfällige Anträge des Vorstandes und/oder von Mitgliedern.

Art. 11 Beschlussfassung

1) Die GV ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Fünftel der Clubmitglieder anwesend ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, hat der Vorstand innert 14 Tagen ab Datum der nicht beschlussfähigen GV schriftlich zu einer Zweiten GV einzuladen. Bei dieser Zweiten GV ist kein minimales Quorum mehr erforderlich.

2) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen sind durchzuführen, wenn dies eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt

3) Es gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 12 Fristen

1) Die ordentliche GV hat innert 3 Monaten nach Ende des Rechnungsjahres stattzufinden.

2) Der Vorstand mit absoluter Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder oder ein Fünftel der Mitglieder können (letztere mittels an den Vorstand gerichtetem schriftlichen Begehren) die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen. Diese ist vom Vorstand anzusetzen und innert 3 Wochen nach Vorstandsbeschluss bzw Eintreffen des Begehrens der Mitglieder durchzuführen.

3) Zu einer Generalversammlung ist schriftlich mindestens 15 Tage im voraus und unter Angabe der Traktanden einzuladen.

4) Anträge der Mitglieder müssen mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten GV-Datum schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

B. Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung, Wahl

1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier und zwei oder vier Beisitzern.

2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist das Führungsgremium des "Club". Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung unter den Beisitzern sowie die Zeichnungsberechtigung.
2. Er vollzieht die Beschlüsse der GV, führt die laufenden Geschäfte durch und vertritt den "Club" gegenüber dem EVZ und der Oeffentlichkeit.
3. Er schlägt der Generalversammlung die Planung (Art. 10, Ziff. 2.4.) vor.
4. Er entscheidet über Auslagen für clubinterne Aktivitäten im Rahmen genehmigter Finanzrichtlinien.
6. Er stellt Antrag auf Aenderung der Statuten und Erlass von Reglementen.

Art. 15 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mit Einschluss des Präsidenten oder des Vizepräsidenten mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl steht dem Präsidenten, bei seiner Abwesenheit dem Vizepräsidenten, der Stichentscheid zu.

C. Präsident

Art. 16 Wahl

Der Präsident wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen

- 1) Der Präsident führt den "Club".
- 2) Er leitet den Vorstand und regelt Aufgaben und Kompetenzen innerhalb des Vorstands.
- 3) Er hat den Vorsitz bei Vorstands-Sitzungen und Generalversammlungen.
- 4) Er setzt die Schwergewichte und Prioritäten für die Tätigkeit des Vorstands und von möglicherweise zu bildenden Arbeitsgruppen ausserhalb des Vorstands.
- 5) Er ist für die Organisation und Durchführung von Mitglieder-Luncheons und anderen geselligen Anlässen des "Club" verantwortlich.
- 6) Er regelt den Kontakt zu den übrigen Gönnerorganisationen des EVZ und denjenigen anderer lokaler oder regionaler Sportvereine.

D. Kontrollstelle

Art. 18 Wahl

- 1) Die GV wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Revisoren sowie einen Ersatzmann oder eine Treuhandgesellschaft als Kontrollstelle.
- 2) Sie wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Art. 19 Aufgaben

Die Kontrollstelle hat die Bilanz, die Erfolgsrechnung und die Buchhaltung des "Club" zu prüfen und der Generalversammlung darüber schriftlich Bericht zu erstatten.

V FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 20 Haftung

Für Verbindlichkeiten des "Club" haftet nur das Clubvermögen.

Art. 21 Beiträge an den EVZ

1) Von den durch die Mitglieder einbezahlten Beiträgen werden dem EVZ mindestens 85% zur Verfügung gestellt; die restlichen 15% können für "Club"-interne Aktivitäten verwendet werden.

2) Die GV des "Club" kann Beiträge an den EVZ ganz oder teilweise zweckgebunden sprechen.

3) Das Budget und die Rechnung des EVZ dürfen finanzielle Beiträge des "Club" nur dann und so ausweisen, wie sie die GV des "Club" genehmigt hat.

4) Beiträge des "Club" an den EVZ sind in der Erfolgsrechnung des EVZ separat auszuweisen.

VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DES "CLUB"

Art. 22

1) Der Beschluss über die Auflösung des "Club" steht einer ordentlichen, wie auch einer ausserordentlichen GV zu. Ein solcher Beschluss muss eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen, um rechtsgültig zu sein.

2) Die Auflösung des "Club" erfolgt automatisch und ohne GV-Beschluss, wenn die Mitgliederzahl unter zehn sinkt.

3) Die Liquidation wird vom amtierenden Vorstand durchgeführt, und ein eventueller Liquidationsüberschuss nach Tilgung aller Clubverpflichtungen ist dem EVZ als Zuwendung zuzuführen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23

1) Die Mitgliedschaft im "Club" schliesst die Verpflichtung in sich, Statuten, Reglemente und Vorstandsbeschlüsse gewissenhaft zu beachten sowie Ehre, Ansehen und Interessen des "Club" in allen Teilen zu wahren.

Art. 24

2) Für alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie des Obligationenrechts.

VIII. INKRAFTTRETEN

Art. 25

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende GV in Kraft.

Zug, im

Club-EVZ

Der Präsident

Der Vizepräsident